

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 145

ausgegeben am 22. Mai 2014

---

## Verordnung vom 20. Mai 2014 über die Abänderung der Datenschutzverordnung

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 und 5 und Art. 42 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBl. 2002 Nr. 102, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 7

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 2

2) Die Beteiligung beträgt maximal 200 Franken. Der Gesuchsteller ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

## Art. 3a Abs. 1 Bst. h

- h) Datensammlungen, für welche eine Zertifizierung gemäss der Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen besteht, soweit sämtliche dieser Datensammlung dienenden Produkte, Systeme, Verfahren und Organisationen zertifiziert sind.

## Art. 8

## Aufgehoben

## Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

1) Der Inhaber der Datensammlung trifft insbesondere bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich folgenden Zielen gerecht zu werden:

- b) Personendatenträgerkontrolle: unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;

2) Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass:

- a) die betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen können (Intervenierbarkeit);
- b) die Daten der betroffenen Personen nicht oder nur mit ausserordentlichem Aufwand für einen anderen als den ursprünglichen Zweck bearbeitet werden können (Nichtverkettbarkeit);
- c) die Bearbeitung mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden kann (Transparenz).

## Art. 17 Abs. 2 Bst. d

- d) Datensammlungen, für welche eine Zertifizierung gemäss der Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen besteht, soweit sämtliche dieser Datensammlung dienenden Produkte, Systeme, Verfahren und Organisationen zertifiziert sind.

## Art. 19

*Bekanntgabe ins Ausland*

Gibt eine Behörde Personendaten nach Massgabe von Art. 6 Abs. 2 Bst. a DSGVO ins Ausland bekannt, findet Art. 6 sinngemäss Anwendung.

## Art. 28 Abs. 4

4) Die Datenschutzstelle führt ein Verzeichnis der Inhaber von Datensammlungen, die ihrer Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen nach Art. 4a entbunden sind. Dieses Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht.

## Art. 32 Abs. 1

1) Die Amtsstellen legen der Datenschutzstelle alle Rechtssetzungsentwürfe vor, welche die Bearbeitung von Personendaten und den Datenschutz betreffen. Die Ministerien und die Regierungskanzlei teilen ihr ihre Entscheide in anonymisierter Form sowie ihre Richtlinien im Bereich des Datenschutzes mit.

## Art. 33 Abs. 1

1) Für Stellungnahmen und Gutachten der Datenschutzstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Arbeitsaufwandes erhoben. Je nach Komplexität des Sachverhalts wird ein Stundensatz von 100 bis 500 Franken zu Grunde gelegt. Die Datenschutzstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über den voraussichtlichen Stundensatz.

## Anhang 2 Ziff. 8a und 10a

8a. Neuseeland;

10a. Uruguay;

**II.**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef